

## Merkblatt Gelangensbestätigung

### Seit dem 1. Januar 2014 gibt es Neues bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Der Gesetzgeber fordert seit dem 1. Januar 2014 für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen die sog. Gelangensbestätigung.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen sind damit gem. § 17a Abs. 2 UStDV folgende Nachweise vom Lieferanten zu erbringen:

- Doppel der Rechnung
- Bestätigung des Abnehmers, dass der Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Gelangensbestätigung)

Die Gelangensbestätigung muss dabei folgende Pflichtangaben enthalten:

- Namen und Anschrift des Abnehmers
- Menge des Gegenstands der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung
- Monat und Jahr des Erhalts der Ware sowie den Mitgliedsstaat und Ort, an den die Ware gelangt ist
- Datum der Ausstellung der Gelangensbestätigung sowie Unterschrift des Abnehmers

Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seiner Internetseite eine Muster-Gelangensbestätigung in den Sprachen deutsch, englisch und französisch bereit. Es muss aber nicht zwingend das Muster verwendet werden. Auch eigene Bestätigungen sind zulässig, sie müssen nur die o.g. Punkte enthalten.

Außerdem sind folgende Punkte in diesem Zusammenhang besonders wichtig:

- Die Lieferungen können in einer Sammelbestätigung für jedes Quartal zusammengefasst werden.
- Der Nachweis kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen, z.B. aus einer Kombination von Lieferschein und einer entsprechenden Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstandes. Eine gegenseitige Bezugnahme in den entsprechenden Dokumenten ist nicht erforderlich.
- Für Tracking-and-Tracing (Kurierdienstleistungen) gibt es eine Vereinfachungsregelung: Bei Warensendungen mit einem Gesamtwert von max. 500,00 Euro kann auf das Tracking-and-Tracing-Protokoll verzichtet werden, wenn der Nachweis über die Bezahlung der Lieferung geführt werden kann.

- Zudem kann bei Kurierdienstleistungen hinsichtlich der schriftlichen bzw. elektronischen Auftragserteilung auf schriftliche Rahmenvereinbarungen oder schriftliche Bestätigungen des Kurierdienstes verwiesen werden.
- Die Gelangensbestätigung kann auf elektronischem Weg, z.B. per Mail, Computer-Fax, Web-Download oder im Wege des elektronischen Datenaustauschs übermittelt werden. Bei Übermittlung per E-Mail soll zum Nachweis der Herkunft der Dokumente auch die Mail archiviert werden. Dies ist in ausgedruckter Form möglich. Eine Unterschrift wird nicht gefordert, wenn erkennbar ist, dass das elektronische Dokument vom Abnehmer kommt. Hierfür reicht es aus, wenn der Abnehmer die beim Lieferanten aus dem bisherigen Geschäftsverkehr bekannte E-Mail-Adresse verwendet.
- Online übermittelte Gelangensbestätigungen werden auch anerkannt, wenn sie ausgedruckt aufbewahrt werden.
- Auch der Nachweis per Frachtbrief, Spediteursbescheinigung, Kurierdienst sowie Postdienstleister kann jeweils aus mehreren Dokumenten bestehen, die nicht aufeinander Bezug nehmen müssen.

In bestimmten Fällen – immer dann, wenn Dritte (z.B. Spediteure) den Transport der Waren übernehmen – ist auch anstatt der Gelangensbestätigung ein alternativer Nachweis möglich:

### **Versendungsbeleg in Versandungsfällen**

Der Versendungsbeleg, insbesondere der handelsrechtliche Frachtbrief, reicht unter der Voraussetzung aus, dass er vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und der eine Unterschrift des Abnehmers als Bestätigung für den Erhalt der Ware trägt. Eine Unterschrift des Beförderers ist nicht erforderlich.

### **Spediteursbescheinigung**

Bei Beauftragung eines Spediteurs für die Lieferung lässt sich der Nachweis mit der sog. Spediteursbescheinigung erbringen. Der Unterschied zum bisherigen Verfahren ist, dass sich die Bestätigung auf die erfolgte und nicht auf die beabsichtigte Verbringung beziehen muss. Die sog. „weiße Spediteursbescheinigung“ ist somit nicht mehr ausreichend.

### **Versendungsprotokoll in Versandungsfällen (Paket- und Kurierdienste)**

Wird die Ware mit einem Paket- oder Kurierdienst versendet, sind als Nachweis die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und das Protokoll (Tracking-and-Tracing) vom Beförderer, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Kunden nachweist, erforderlich. Zur Vereinfachung bei Lieferwerten bis 500,00 Euro s.o.

**Postsendungen**

Bei Beauftragung eines Postdienstleisters kann der Lieferant den Nachweis mit einer Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters über die Annahme der Ware und mit der Banküberweisung durch den Empfänger/Kunden führen. Die Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs sowie des Absenders und Empfängers, handelsübliche Bezeichnung und Menge sowie Tag der Abholung bzw. Übernahme des Pakets durch den beauftragten Postdienstleister.

**Spediteursversicherung**

Wir der Spediteur vom Abnehmer beauftragt, wird der Nachweis durch die Bezahlung der Waren per Banküberweisung vom Kunden und durch eine Spediteursversicherung geführt. In Zweifelsfällen kann die Finanzverwaltung aber zusätzlich eine Gelangensbestätigung fordern.

Somit ist letztlich nur in einem Fall zwingend eine Gelangensbestätigung erforderlich, nämlich dann, wenn der Kunde die Ware selbst abholt.

**Fazit**

Der lieferende Unternehmer muss nicht zwingend den Nachweis für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferungen über die Gelangensbestätigung erbringen. Im Zweifelsfall ist jedoch die Gelangensbestätigung die sicherste Variante, da mit dieser der Nachweis eindeutig und leicht nachprüfbar gegenüber der Finanzverwaltung geführt werden kann.